

Merkblatt für das Kita-Jahr 2018/2019

Verfahren der Antragsstellung beim Bezirk Schwaben für Integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Begriffserklärung	2
2. Antragsverfahren allgemein	2
3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern	3
4. Buchungszeiten	5
4 a) Mindestbuchungszeiten	
4 b) Änderung von Buchungszeiten	
5. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung	5
5 a) Bereits bestehende Leistungsvereinbarung in einem der Kita-Jahre seit 2012/2013: Verfahren	5
5 b) Erstmalsiger Abschluss einer Individuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarung im Kita-Jahr 2018/2019	6
5 c) Zuständigkeit	6
6. Zusammensetzung des Bezirksentgelts	7
7. Auszahlung des Bezirksentgelts	7
8. Platzfreihaltegebühr	8
9. Rückforderung	8
10. Hinweis zur Frühförderung	8

Wichtiger Hinweis:

Alle Formulare stehen auf der Homepage des Bezirks Schwaben als Download zur Verfügung:

www.bezirk-schwaben.de/soziale-hilfen/downloads-aus-dem-bereich-soziale-hilfen/integrative-kindertagesstaetten/

1. Begriffserklärung:

Einzelintegration:

In einer Kindertageseinrichtung werden 1-2 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

Integrative Einrichtung:

In einer Kindertageseinrichtung werden mindestens 3 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

Generell ist jede Kostenübernahme gem. §§ 53, 54 SGB XII eine Einzelintegration für das jeweilige Kind. Die Entgelte für die individuellen Buchungsstunden sind sowohl bei der Einzelintegration als auch in den Integrativen Einrichtungen die gleichen.

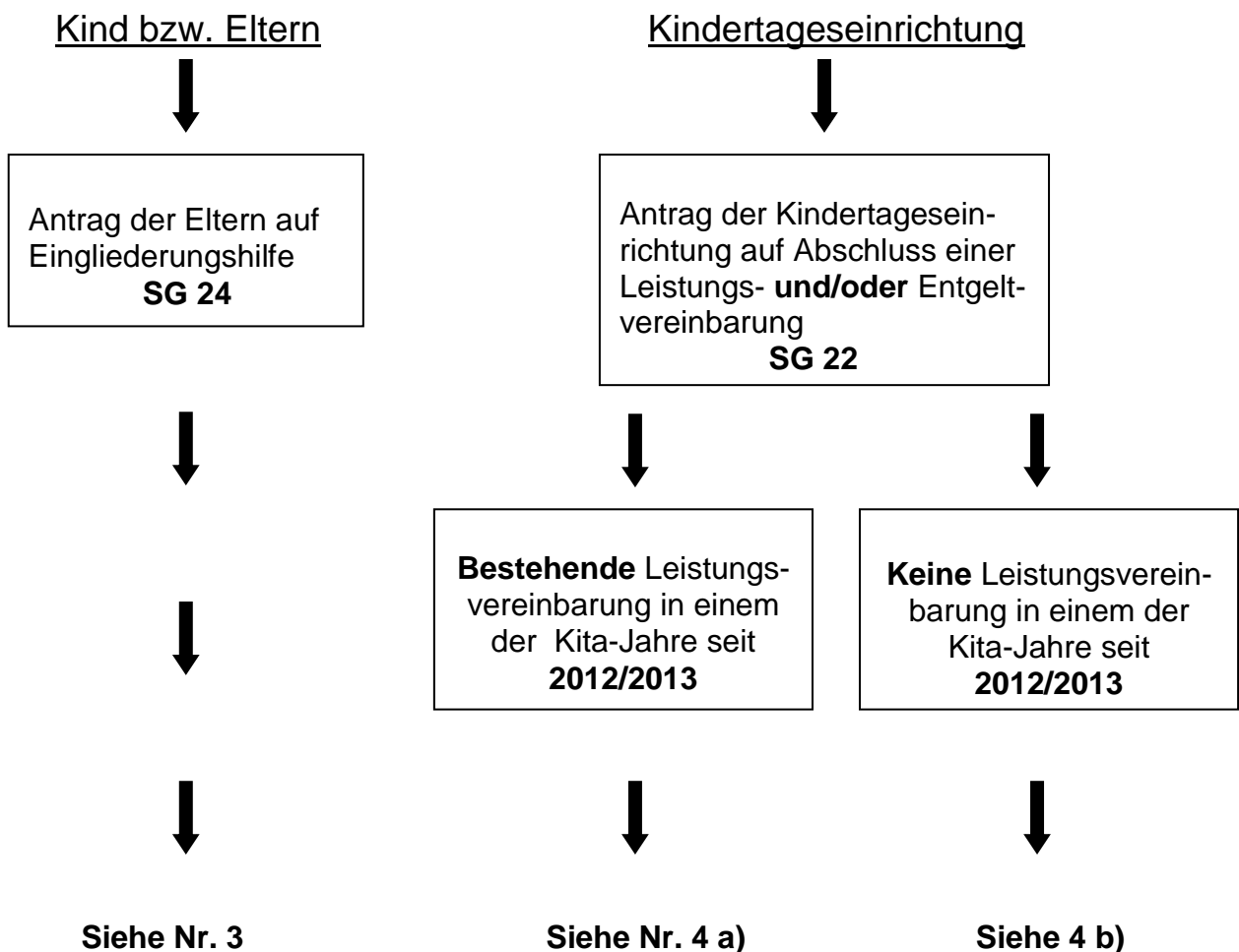
2. Antragsverfahren allgemein

Das Antragsverfahren besteht aus 2 Teilen:

1. dem Eingliederungshilfeantrag der Eltern **und**
2. dem Antrag der Kita auf Abschluss einer Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarung.

Die Anträge sind **zeitgleich** beim Bezirk Schwaben einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt getrennt voneinander, daher ergeben sich unterschiedliche Ansprechpartner und Bearbeitungszeiten.



3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern

Wichtig:

Ausschlaggebend für den **Beginn der Sozialhilfe** ist das **Eingangsdatum des Antrages auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Schwaben**, nicht das Datum der Unterschrift auf dem Antrag oder das Abschlussdatum der Entgeltvereinbarung.

a) Neuanträge:

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes. Sie finden sie im Internet in der Telefonliste (Seite 4) unter:

<https://www-bezirk-schwaben.de/soziale-hilfen/beratung-zu-sozialen-hilfen-kontakt/ansprechpartner/>

Notwendige Unterlagen:

1. **Antrag der Eltern**
2. **Ärztliches Zeugnis - nicht älter als 3 Monate**
3. **Kopie der Buchungszeitvereinbarung**

Ein Bericht der Kindertageseinrichtung ist im Regelfall nicht erforderlich.

Voraussetzungen für eine Kostenübernahme bis zum Beginn der Schulpflicht:

1. Das Kind ist behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
2. Das ärztl. Zeugnis beinhaltet keine zeitliche Befristung.

b) Weitergewährungsantrag :

Notwendig wenn:

- Maßnahme nach Ende eines Kostenübernahmezeitraumes weitergeführt werden soll **und**
- Kostenübernahme nicht bis zum Beginn der Schulpflicht erteilt wurde **oder**
- bei Schulkindern, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt wurde

Notwendige Unterlagen:

1. **Antrag der Eltern**
2. **Gegebenenfalls Kopie der Aufenthaltserlaubnis der Eltern**
3. **Entwicklungsbericht der Einrichtung**
4. **Kopie der aktuellen Buchungszeitvereinbarung**

Ausnahme:

Wird ein Kind zu Beginn der Schulpflicht nicht eingeschult, ist dem Kostenträger eine Kopie des Schulrückstellungsbescheides zu schicken und formlos mitzuteilen, ob die Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe um den Rückstellungszeitraum verlängert werden soll.

c) Förderplan:

Spätestens **drei Monate** nach Maßnahmenbeginn muss ein Förderplan durch die Einrichtung beim SG 24 im Bezirk Schwaben vorgelegt werden. Verantwortlich für die Erstellung des Förderplanes ist die Einrichtung.

d) Abschlussbericht:

Wenn ein Kind mit Schulbeginn in eine HPT aufgenommen werden soll oder sich eine andere Eingliederungshilfemaßnahme anschließt, wird vom Kostenträger ein Abschlussbericht angefordert.

e) Fachdienst (siehe auch **Merkblatt „Regelungen Fachdienst“** im Downloadbereich)

- Je Kind mit Behinderung bzw. je Kind, das von Behinderung bedroht ist, wird ein Fachdienst in einem Umfang von 10 Stunden à 60 Minuten pro Kita-Jahr für Teamberatung etc. (Details siehe Merkblatt Fachdienststunden) finanziert
- 25 zusätzliche Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes können genehmigt werden, wenn
 - das Kind neben der Einzelintegration in einer Krippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. einem Kindergarten keine Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält
 - ein formloser Antrag der Eltern vorliegt **und**
 - der individuelle Bedarf eines Kindes im Einzelfall dies erfordert **und**
 - eine schlüssige Begründung der Einrichtung vorliegt, warum weitere 25 Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall notwendig sind **und**
- Hortkinder erhalten immer 10 Fachdienststunden Teamberatung + 25 Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes.

Für Kinder, die seelisch behindert oder **von einer seelischen Behinderung bedroht** sind **und** bereits eine **Schule** besuchen, ist **keine Kostenübernahme möglich**.

In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) gewährt werden.

Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

4. Buchungszeiten

4 a) Mindestbuchungszeiten

Art. 21 Abs.4 Satz 4 BayKiBiG: „Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung mit einbezogen.“

Art.2 Abs.5 Satz 1 BayKiBiG: „Bei der Feststellung von Mindestbuchungszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs.4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“ Die Regelung umfasst insbesondere Zeiten der Grundschule und der Schulvorbereitenden Einrichtung, die künftig bei der Feststellung der Mindestbuchungszeiten berücksichtigt werden können.

4 b) Änderung von Buchungszeiten

Änderungen von Buchungszeiten sind unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Kita-Jahr 2018/2019 werden sie aus verwaltungstechnischen Gründen ab Beginn des Folgemonats entgeltwirksam.

5. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung

Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10.

Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte förderrelevante **Anstellungsschlüssel von 11,0** ist im Jahresdurchschnitt unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes (**Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5**) einzuhalten (Bezugsgröße ist das Kalenderjahr).

5 a) Antrag auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung (EV) für das Kita-Jahr 2018/2019

Sie haben in einem der Kita-Jahre seit 2012/2013 eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Schwaben abgeschlossen.

Notwendige Unterlagen:

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2018 /2019 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis (sofern sich hier etwas geändert hat)

Wichtig:

Die aktuelle Entgeltvereinbarung wird der Kindertagesstätte zugesandt, sobald die Kindertagesstätte den Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2018/2019 beim Bezirk Schwaben eingereicht hat.

Das Entgelt kann erst ausbezahlt werden, wenn uns eine entsprechende Rechnung gestellt wurde.

5 b) Erstmaliger Antrag auf Abschluss einer Individuellen Leistungs- (ILV) und Entgeltvereinbarung (EV) (§ 75 SGB XII) für das Kita-Jahr 2018/2019
(bei katholischen Kitas bitte über den Diözesancaritasverband)

Nur notwendig wenn Sie **keine ILV in einem der Kita-Jahre seit dem Kita-Jahr 2012/2013** abgeschlossen haben.

Notwendige Unterlagen:

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2018/2019 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Individuelle Leistungsvereinbarung, **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** in zweifacher Ausfertigung
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis

Wichtig:

- 1. Von der Entgeltvereinbarung** (diese wird nach Prüfung der Unterlagen bzw. nach Eingang der Individuellen Leistungsvereinbarung vom Bezirk übersandt) ist **1 unterzeichnetes Exemplar an den Bezirk Schwaben - SG 22 zurück zu senden.**
- 2. Das Entgelt kann nur ausbezahlt werden, wenn**
 - a. Eine **gültige Leistungsvereinbarung** (ggf. aus dem Kita-Jahr 2012/2013 oder einem der folgenden Kita-Jahre) und
 - b. eine **aktuelle Entgeltvereinbarung** (für das Kita-Jahr 2018/2019) vorliegt und
 - c. die **Verpflichtungen aus der Leistungsvereinbarung eingehalten** werden und
 - d. die **Leistungen erbracht** und
 - e. dem Bezirk Schwaben **in Rechnung gestellt** worden sind.
- 3. Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel von 11,0 ist im Jahresdurchschnitt unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes** (Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5) **einzuhalten.**
(Überprüfung erfolgt anhand des KiBiG.web)

5 c) Zuständig für den Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind:

für die Region:

- Stadt Augsburg
- Lkr. Augsburg
- Lkr. Aichach-Friedberg
- Lkr. Neu-Ulm
- Lkr. Oberallgäu
- Lkr. Ostallgäu

Bezirk Schwaben

Sozialverwaltung

z. Hd. Frau Holzinger (Mittwoch bis Freitag)

Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Tel.: 0821-3101-4348

Fax: 0821-3101-14348

- Lkr. Unterallgäu
- Stadt Kempten
- Stadt Memmingen
- Lkr. Lindau

E-Mail: stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de

für die Region:

- Lkr. Donau-Ries
- Lkr. Dillingen
- Lkr. Günzburg
- Stadt Kaufbeuren

**Bezirk Schwaben
Sozialverwaltung
z. Hd. Frau Engelhart**
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Tel.: 0821-3101-352

Fax: 0821-3101-278

E-Mail: elisabeth.engelhart@bezirk-schwaben.de

6. Der Bezirk Schwaben finanziert:

- den „+1-Faktor“ des Bezirks, der sich am jeweils zum 1.9. des laufenden Jahres geltenden Basiswert des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) orientiert, hochgerechnet von 80% auf 100 %.
- 100 € für Therapiematerialien (müssen für das jeweilige I-Kind im laufenden Kita-Jahr ausgegeben werden)
- das Entgelt für Fachdienststunden (im jeweils genehmigten und erbrachten Umfang)

Wichtig:

Die Rechnungsformulare für das Bezirksentgelt („+1 - Bezirksfaktor“ + Therapiematerial + Fachdienststunden) für das Kita-Jahr 2018/2019 und eine ausführliche Erläuterung zur Berechnung des Bezirksentgelts stehen als Download zur Verfügung.

Fachdienststunden und Therapiematerial sind im Entgelt pro Öffnungstag bereits eingerechnet!

7. Auszahlung des Bezirksentgelts

Das Bezirksentgelt (einschließlich Fachdienststunden und Therapiematerial) kann erst ausbezahlt werden wenn es dem Bezirk Schwaben in Rechnung gestellt wurde.

8. Platzfreihaltegebühr

Für teilstationäre Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen gilt die Abwesenheitsregelung von 35 Tagen. Die Abwesenheitstage werden kalendertäglich berechnet (d.h. Wochenende sowie Feiertage zählen als Abwesenheitstage). Während der 35 Tage wird das Entgelt zu 100 % gezahlt. Wird der Zeitraum überschritten, entfällt ab dem 36. Kalendertag der Vergütungsanspruch.

Wird die Abwesenheit durch z.B. nur einen Anwesenheitstag unterbrochen, beginnt die Frist für den Anspruch auf die Platzfreihaltegebühr (35 Tage 100 % Entgelt) von neuem zu laufen.

9. Rückforderung

Mit einer **Rückforderung** seitens des Bezirks Schwaben ist in folgenden Fällen zu rechnen:

1. Der Anstellungsschlüssel von 11,0 wird bei Einbeziehung des Bezirksfaktors (4,5 + 1) im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten.
2. Der Dokubogen für die Fachdienststunden Kita-Jahr 2017/2018 wird nicht bis 31.10.2018 eingereicht.
3. Die Fachdienststunden entsprechen nicht den personellen und/oder inhaltlichen Anforderungen.
4. Die Fachdienststunden werden nicht im erforderlichen Umfang erbracht.

Nach erfolgter Prüfung werden nur die Kindertagesstätten Nachricht vom Bezirk Schwaben erhalten, bei denen sich eine Rückforderung ergibt.

Belege für die 100 € Therapiematerial sind **nicht einzureichen**, sind aber für etwaige Prüfungen durch den Bezirk Schwaben 5 Jahre aufzubewahren.

10. Hinweis zum Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Zusammenhang mit Frühförderung

Das I-Kind bzw. seine Eltern haben ein **Wunsch- und Wahlrecht**, zu welcher Frühförderstelle / Therapeutin sie gehen. Dieses Wunsch und Wahlrecht ist von den Kindertagesstätten zu respektieren, auch wenn dies vereinzelt organisatorisch schwierig zu handhaben ist. **Schon aus pädagogischen Gründen sollten weder die Kitas noch die Frühförderstellen darauf drängen, dass die Frühförderstelle/Therapeutin gewechselt wird**, insbesondere, wenn sich das Kind schon in Behandlung befindet. Wenn von neuem ein für den Therapieerfolg notwendiges Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss, wird wertvolle Zeit vergeudet, was sich letztendlich auch in der Kita negativ bemerkbar macht.